

# Das beschleunigte Verfahren gestern und heute: Zur Aktualität der Kritik Richard Martin Honigs

*Kristina Peters*

Das beschleunigte Verfahren in den §§ 417 ff. Strafprozessordnung (StPO) zählt sicherlich nicht zu den Verfahrensarten, mit denen man besonders häufig zu tun hat. Gleichwohl lädt eine Schrift von Richard Martin Honig aus dem Jahre 1924 dazu ein, sich mit diesem Verfahren und seiner Kritik hieran zu befassen und vor diesem Horizont der Frage nachzuspüren, inwiefern seiner Kritik noch Aktualität zukommt. Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über diese – den meisten jedenfalls in ihren Details unbekannte – Verfahrensart gegeben (A.), sodann Honigs Kritik an der Ausgestaltung dieses Verfahrens zu seiner Zeit dargestellt (B.) und die Aktualität dieser Kritik beleuchtet (C.). Abschließend werden die Vor- und Nachteile dieser Verfahrensart einer umfassenden Würdigung unterzogen (D.). In diesem Zuge werden auch die Prämissen auf den Prüfstand gestellt, die regelmäßig für das Erfordernis angeführt werden, den üblichen Gang der Dinge mitunter zu beschleunigen.

## **A. Relevanz und Ausgestaltung des beschleunigten Verfahrens heute**

Es lassen sich drei Gruppen von Erledigungsarten unterscheiden, die bei gerichtlichen Strafverfahren in Betracht kommen. Die erste Gruppe umfasst Verurteilungen und Ähnliches – hierzu zählt neben der Verurteilung nach einer gerichtlichen

Hauptverhandlung auch die Entscheidung im beschleunigten Verfahren. Daneben treten als zweite Gruppe die Einstellungen und schließlich als dritte Gruppe andere Erledigungsarten wie insbesondere die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder die Verweisung an ein Gericht höherer Ordnung. Wirft man einen Blick auf die Daten des Statistischen Bundesamts, so wird – jedenfalls in den allermeisten Bundesländern – der größte Teil der Verfahren durch Urteil oder Strafbefehl erledigt, wobei ein durchaus ebenfalls großer Anteil auf Einstellungen entfällt.<sup>1</sup> Das beschleunigte Verfahren macht hingegen einen verschwindend geringen Anteil aus: 2020 kamen auf rund 615.000 vor den Amtsgerichten erledigte Verfahren knapp 11.000 Anträge auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren; rund 8.200 Verfahren waren im Zeitpunkt der Erledigung als beschleunigtes Verfahren anhängig.<sup>2</sup> Das sind gerade einmal 1,8 bzw. 1,3%. Zudem nimmt die Anzahl dieser Verfahren in der Tendenz stetig ab: Als das beschleunigte Verfahren im Zuge des Verbrechensbekämpfungsgesetzes 1994 neu geregelt wurde, lag die Quote noch bei 4%,<sup>3</sup> 2007 bei 3% und 2013 schließlich bei 2,4%.<sup>4</sup>

Dieser Befund ist auf den ersten Blick verwunderlich: Das beschleunigte Verfahren verspricht massive Erleichterungen, die eine deutliche Zeitersparnis bringen sollen. So kann die Anklage mündlich erhoben werden (§ 418 III). Eine Abweichung hiervon enthält indes Nr. 146 II RiStBV, wo es heißt:

Zur Vereinfachung und Erleichterung des Verfahrens soll der Staatsanwalt die Anklage nach Möglichkeit schriftlich niederlegen, sie in der Hauptverhandlung verlesen und dem Gericht einen Abdruck als Anlage für die Niederschrift übergeben.

Des Weiteren ist kein Eröffnungsbeschluss notwendig (§ 418 I); es findet also kein Zwischenverfahren statt. Der Beschuldigte wird nur geladen, wenn er sich nicht freiwillig zur Hauptverhandlung stellt oder dem Gericht vorgeführt wird (§ 418 II S. 1), und im Falle der Ladung ist die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt (§ 418 II S. 3). Schließlich ist das Beweisantragsrecht eingeschränkt und die Beweisaufnahme wird durch umfangreiche Möglichkeiten der Verlesung von Vernehmungen erleichtert (§ 420).

Diese Regelungen in den §§ 417 ff. StPO werden durch § 127b StPO flankiert. Dieser ermöglicht die vorläufige Festnahme eines auf frischer Tat Betroffenen oder

---

<sup>1</sup> Bundesamt für Statistik, Fachserie 10 Reihe 2.3 – Strafgerichte – 2020, S. 12, online unter: [https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/\\_publikationen-fachserienliste-10.html](https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-10.html), abgerufen am 19.10.2022.

<sup>2</sup> Bundesamt für Statistik, Fachserie 10 Reihe 2.3 – Strafgerichte – 2020, S. 24, online unter: [https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/\\_publikationen-fachserienliste-10.html](https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-10.html), abgerufen am 19.10.2022.

<sup>3</sup> Berichtet von *Rengier*, Zur Gegenwart und Zukunft des beschleunigten Verfahrens, in: Stein et al. (Hg.), Festschrift Rogall, Berlin 2018, S. 631 (633), Statistik online nicht zur Verfügung gestellt.

<sup>4</sup> Bundesamt für Statistik, Fachserie 10 Reihe 2.3 – Strafgerichte – 2007, S. 18; 2013 S. 18, online unter: [https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/\\_publikationen-fachserienliste-10.html](https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-10.html), abgerufen am 19.10.2022.

Verfolgten, wenn eine unverzügliche Entscheidung im beschleunigten Verfahren wahrscheinlich ist und auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, dass der Festgenommene der Hauptverhandlung fernbleiben wird.

## B. Honigs Kritik am beschleunigten Verfahren

Honig befasst sich in einem Beitrag mit dem Titel „Das summarische Verfahren im neuen Deutschen Strafprozess“<sup>5</sup> ausführlich mit der Neufassung des beschleunigten Verfahrens durch die Lex Emminger von 1924<sup>6</sup>. Dieses war nunmehr in § 212<sup>7</sup> wie folgt geregelt:

Vor dem Amtsrichter oder dem Schöffengerichte kann ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn der Beschuldigte entweder sich freiwillig stellt oder infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt oder nur wegen Übertretung verfolgt wird.

Mithin war das beschleunigte Verfahren an drei alternative formale Voraussetzungen geknüpft: Freiwilliges Stellen, vorläufige Festnahme oder Verfolgung nur wegen einer Übertretung.

Bereits zuvor hatte § 211 a.F. in Bagatellsachen unter bestimmten Voraussetzungen die Hauptverhandlung vor dem Schöffengericht ohne schriftlich erhobene Anklage und ohne Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens zugelassen.<sup>8</sup> Wurde der Beschuldigte nur wegen einer Übertretung verfolgt und war er geständig, so konnte der Amtsrichter allein entscheiden. „Auf den ersten Blick“<sup>9</sup>, so schreibt denn auch Honig, unterschied sich die neue nicht so sehr von der alten Fassung. Dennoch rüstet Honig im weiteren Verlauf verbal deutlich auf: So ist die Rede von einer „Entrechtung des Beschuldigten“<sup>10</sup>, einem „absurden“<sup>11</sup> Verfahren und – anschließend an eine Kritik von v.Hippel – einer „überstützte[n] Oberflächlichkeit“<sup>12</sup>.

Was sind nun Honigs Kritikpunkte im Einzelnen? Im Wesentlichen kritisiert er zwei Aspekte: Die Ausweitung der Zulässigkeit des beschleunigten Verfahrens und die erwähnte „Entrechtung“ des Beschuldigten. Dabei analysiert er in einem ersten Schritt die Neukonzeption des beschleunigten Verfahrens und stellt in einem zweiten Schritt konkrete Änderungen vor, die er für diese Verfahrensart empfiehlt.

---

<sup>5</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138.

<sup>6</sup> Verordnung über Gerichtsverfassung und Strafrechtspflege vom 4. Januar 1924, RGBl. I, S. 15.

<sup>7</sup> RGBl. 1924 I, S. 344.

<sup>8</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (139 f.).

<sup>9</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (140).

<sup>10</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (143).

<sup>11</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (141).

<sup>12</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (148), anschließend an v. Hippel, Der Entwurf einer Strafprozessordnung. Eine kritische Besprechung, Heidelberg 1909, S. 140.

## I. Kritik an der Gesetzesänderung

Zunächst kritisiert Honig, dass das beschleunigte Verfahren nunmehr nicht mehr lediglich für Bagatellsachen, sondern – als Konsequenz der erheblich ausgeweiteten Zuständigkeiten von Amtsrichter und Schöffengericht – in großem Umfang bei erstinstanzlichen Verfahren in Betracht kommt. Er kann kaum glauben, was für eine eklatante Ausweitung hiermit einhergeht: „Eine Prozeßform“, so schreibt er, „die bisher nur für Bagatellsachen gesetzlich zugelassen war, kann nunmehr nur bei denjenigen Strafsachen nicht zur Anwendung gelangen, die in erster Instanz vor das Schwurgericht oder das Reichs- bzw. Oberlandesgericht gehören.“<sup>13</sup> Honig erblickt hierin eine „bisher gesetzlich unbekannt[e], theoretisch niemals für möglich gehaltene[] Ausdehnung“<sup>14</sup>. Die Voraussetzungen des § 212 sieht er dabei als wenig geeignet, die Anzahl der tauglichen Verfahren zu begrenzen: Reuige Täter würden sich häufig stellen und eine vorläufige Festnahme komme nicht nur bei Betreffen auf frischer Tat, sondern auch im Rahmen eines Haftbefehls wegen Gefahr in Verzug in Betracht.<sup>15</sup>

Die Problematik des beschleunigten Verfahrens ergibt sich dabei für Honig insbesondere mit Blick auf eine gewissenhafte Tatsachenermittlung und eine „richtige“ Rechtsanwendung: „Im Begriff des ‚summarischen Verfahrens‘“, so schreibt er weiter, „liegt, daß die Garantien für gewissenhafte Tatsachenermittlung und richtige Rechtsanwendung im weitesten Maße preisgegeben werden. Daß ein solches Verfahren nunmehr für die weitaus größte Zahl aller Delikte möglich sein soll, ist absurd.“<sup>16</sup> Honig wendet sich nicht gegen das beschleunigte Verfahren als solches – auch wenn seine Kritik an einigen Punkten durchaus geeignet wäre, diese Verfahrensart im Ganzen anzugreifen –, sondern gegen dessen Ausgestaltung und hier vor allem gegen die Ausweitung auf sämtliche Verfahren vor dem Amtsgericht. Hinzu trete, dass sich der Beschuldigte im beschleunigten Verfahren in einer besonders vulnerablen Situation befinde, da das Verfahren nicht vorbereitet werden könne. Dies werde namentlich durch die Möglichkeit der mündlichen Anklageerhebung perpetuiert. Zudem kritisiert Honig gerade vor diesem Hintergrund, dass kein zweiter Amtsrichter hinzugezogen werden könne – dies hält er für ausgeschlossen, da eine solche Zuziehung eine schriftliche Anklageerhebung voraussetze.<sup>17</sup> Ein zweiter Amtsrichter wäre aber dem Schutz des Beschuldigten zuträglich und bezogen auf das beschleunigte Verfahren „besonders wünschenswert“<sup>18</sup>. Dies gelte umso mehr, als die Revision vor das Reichsgericht von einer solchen Besetzung abhing.<sup>19</sup>

---

<sup>13</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (141).

<sup>14</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (149).

<sup>15</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (142).

<sup>16</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (141).

<sup>17</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (142).

<sup>18</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (142).

<sup>19</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (143).

Um deutlich zu machen, wie dramatisch die durch die Lex Emminger eingetretenen Veränderungen sind, vergleicht Honig diese im weiteren Verlauf mit verschiedenen Vorschlägen zur Reform des beschleunigten Verfahrens aus den vorangegangenen Jahrzehnten. Er kommt zu einem vernichtenden Urteil: v.Hippel, der zu zwei Entwürfen von 1908 und 1909 ausführte, „an überstürzter Oberflächlichkeit kann es kaum noch überboten werden“, entgegnet Honig:

„Es ist überboten worden durch die Verordnung vom 4. Januar 1924, demgegenüber nicht nur die Entwürfe von 1908 und 1909, sondern sogar der Entwurf von 1895 als vorsichtig und wohl durchdacht erscheinen“.<sup>20</sup>

Sowohl die Ausweitung der Zuständigkeit des Amtsgerichts als auch der formalen Voraussetzungen des beschleunigten Verfahrens ließen „den weitestgehenden Entwurf von 1895 [...] weit hinter sich“<sup>21</sup>. Bezogen auf diesen bis dato extensivsten Entwurf hebt Honig insbesondere lobend hervor, dass dieser „das summarische Verfahren nur zuließ, falls der Beschuldigte, auf frischer Tat betroffen oder verfolgt, festgenommen wurde“<sup>22</sup>. Denn:

„Daß die hierin liegende gewisse Garantie für richtige Tatsachenfeststellung in Anbetracht der bei den früheren Strafkammersachen zu erwartenden Strafen auch für das geltende Recht durchaus wünschenswert gewesen wäre, ist selbstverständlich.“<sup>23</sup>

Die Stoßrichtung dieser Kritik, soviel ist bereits deutlich geworden, zielt erkennbar auf die seinerzeit jüngsten Änderungen. Zwei wesentliche grundsätzliche Kritikpunkte hinsichtlich des beschleunigten Verfahrens – die fehlende Vorbereitungszeit für den Beschuldigten und das Spannungsfeld zwischen Beschleunigung und Wahrheitssuche – werden von Honig zwar wiederholt angesprochen, aber eher *en passant* behandelt. Es scheint, dass er sich nicht mit der Kritik, wie sie bereits seit jeher gegen diese Verfahrensart vorgetragen wurde, befassen, sondern vor allem auf die Kritikpunkte konzentrieren wollte, die sich gerade erst aus der neuen Gesetzeslage ergaben.

---

<sup>20</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (148), anschließend an v. Hippel (Fn. 12), S. 140.

<sup>21</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (149).

<sup>22</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (149).

<sup>23</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (149).

## II. Reformvorschläge

Vor dem Hintergrund der geschilderten Kritik identifiziert und kritisiert Honig im Folgenden eine ganze Reihe von gesetzgeberischen Unterlassungen, für deren Behebung er konkrete Formulierungsvorschläge unterbreitet. Am schwersten wiegen für ihn die Unterlassungen mit Blick auf die Absicherung der beschuldigten Person. Hier kommt Honig zu dem Ergebnis, dass sämtliche von den vorherigen Entwürfen vorgesehenen Mechanismen zur Sicherung von deren Position im geltenden Recht nicht mehr enthalten seien.<sup>24</sup> Er nennt unter anderem die Zulässigkeit von Einwendungen gegen die Verfahrensart. So hatten etwa die Entwürfe von 1908 und 1909 noch zwei Einwendungen gegen das beschleunigte Verfahren vorgesehen: 1.) weil die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vorlägen oder das beschleunigte Verfahren aus tatsächlichen Gründen ungeeignet sei oder 2.) weil die beschuldigte Person auf die Verteidigung nicht ausreichend vorbereitet sei.<sup>25</sup>

Darüber hinaus bemängelt Honig zwei zentrale Aspekte, die in seinen Augen fehlen. Erstens mangle es an einer besonderen Regelung zur Verteidigung.<sup>26</sup> In der Konsequenz galten die allgemeinen Regeln, die Honig als unzureichend erachtet: Ohne einen entsprechenden Antrag der beschuldigten Person war eine Verteidigung – mit Ausnahme des Falles, dass diese taub oder stumm war – niemals notwendig. Auch in Fällen, in denen eine Tat betroffen war, die nicht nur wegen Rückfalls ein Verbrechen war, war eine Verteidigung nur dann notwendig, wenn eine solche beantragt wurde. Honig fordert hier eine Belehrung der beschuldigten Person über ihr Recht, die Beistellung eines Verteidigers zu beantragen. Es sei, so Honig, „selbstverständlich“, „daß dieser Möglichkeit nicht zuungunsten des Beschuldigten im Interesse einer schleunigen Aburteilung ausgewichen werden darf“<sup>27</sup>. In diesem Sinne würde eine Belehrungspflicht „das nicht unberechtigte Mißtrauen gegen das beschleunigte Verfahren erheblich vermindern“<sup>28</sup>. Bezogen auf Vergehen und Übertretungen könne der Antrag auch abgelehnt werden. Hier zeigt sich Honig durchaus zuversichtlich, wenn er formuliert, es werde „zu erwarten sein, daß dies nur in absolut klarliegenden Fällen geschehen wird, und wenn die Absicht des Beschuldigten, das Verfahren zu verschleppen, offensichtlich ist“<sup>29</sup>. Es bleibt unklar, ob Honig der beschuldigten Person abseits dieser Fälle ein umfassendes Recht auf Verteidigung zusprechen will. Es wird aber jedenfalls deutlich, dass die Verteidigung für ihn einer der wesentlichen Aspekte hinsichtlich der Bewertung des beschleunigten Verfahrens darstellt.

---

<sup>24</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (149).

<sup>25</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (147).

<sup>26</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (151).

<sup>27</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (151).

<sup>28</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (151 f.).

<sup>29</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (152).

Zweitens, so Honig, sei versäumt worden, eine besondere Regelung zum Umfang der Beweisaufnahme aufzunehmen. Infolge der Lex Emminger war eine Beschränkung der Beweisaufnahme nur noch in den Verhandlungen erster Instanz vor *anderen* Gerichten als dem Amtsgericht an das Einverständnis der Staatsanwaltschaft und der angeklagten Person gebunden. Damit hatte letztere auch im beschleunigten Verfahren kein Mitbestimmungsrecht.<sup>30</sup> Sie sei, so formuliert Honig, „völlig ausgeliefert. Was bei dem regelmäßigen Verfahren noch erträglich ist, wird hier, wo es an jedem geordneten Ermittlungsverfahren fehlt, unerträglich“<sup>31</sup>. Er verweist insoweit auf das vernichtende Urteil v. Hippels, der ausführte: „Dies Verfahren ist nicht, wie beim Strafbefehl, ein provisorisches, sondern es beraubt den Angeklagten definitiv der geordneten ersten Instanz“<sup>32</sup>. Als „unentbehrlich“ bezeichnet Honig daher „eine das Mitbestimmungsrecht der Parteien sichernde Vorschrift“<sup>33</sup>. Im Übrigen widerspricht Honig – unter Bezugnahme auf eine Kritik Bindings – der Vermutung, dass bezogen auf auf frischer Tat Betroffene stets eine einfache Beweislage vorliege. Er führt hier das Beispiel des „anständigsten Bürger[s]“ an, der „wider seinen Willen [...] in eine Straftat, etwa einen Raufhandel, verwickelt oder zu einer Abwehrhandlung genötigt, stehenden Fußes vor Gericht geschleppt der Möglichkeit beraubt wird, für Gegenzeugen und Verteidigung Sorge zu tragen“<sup>34</sup>.

Neben diesen zentralen Punkten identifiziert Honig weitere gesetzgeberische Unterlassungen. Insbesondere sei Einzelfragen, die sich aus der prozessualen Besonderheit des beschleunigten Verfahrens ergeben, keine Rechnung getragen worden.<sup>35</sup> Er nennt hier einige offene Punkte wie etwa das Fehlen eines Gerichtsstands der Ergreifung und der Vorführung. Zudem tritt er dafür ein, dem Gericht gesetzlich die Möglichkeit zu geben, das Verfahren in ein ordentliches Verfahren zu überführen, wenn das beschleunigte Verfahren undurchführbar ist oder es an den rechtlichen Voraussetzungen dafür fehlt.

Einen seiner gewichtigsten Kritikpunkte hebt sich Honig für den Schluss auf. Ein Wort Stafffs zitierend führt er an, daß „die Verordnung Grundsätze verletzt, die in der deutschen Rechtspflege trotz aller Not der Zeit aufrechterhalten werden müssen“ – namentlich den „der Überordnung des unabhängigen entscheidungsfreien Gerichts über die Parteien“<sup>36</sup>. Denn, so Honig: „[I]n schärfstem Gegensatz hierzu steht die Steigerung der Machtstellung des Staatsanwalts in einem Maße, daß“ – hier

---

<sup>30</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (152).

<sup>31</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (152).

<sup>32</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (152), anschließend an v. Hippel (Fn. 12), S. 140.

<sup>33</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (152).

<sup>34</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (145), anschließend an Binding, Der Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderungen und Ergänzungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, Köln 1895, S. 15.

<sup>35</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (149 f.).

<sup>36</sup> Honig, MSchrKrim 1924, S. 138 (153), anschließend an Stafff, DRiZ 1924, S. 34 (36), genaues Zitat: „Grundsätze verletzt, die in der deutschen Rechtspflege trotz aller Not der Zeit aufrecht und heilig gehalten werden müssen“.

zitiert er wieder *Staff* – „man fast von einer sachlichen Überordnung des Staatsanwalts über den Richter sprechen kann“<sup>37</sup>. Dem Gericht werde im Falle der mündlichen Anklageerhebung die Aufgabe entrissen, die beschuldigte Person „davor zu schützen, ohne Nachprüfung des unparteiischen Gerichts in die Rolle des Angeklagten gedrängt zu werden“<sup>38</sup>. Stattdessen müsse das Gericht sich dieser Anklageform „fügen“<sup>39</sup> und das Verfahren durchführen, ohne dass es sich gegen die Durchführung einer Hauptverhandlung entschließen könnte. Dahinter identifiziert Honig das „Bestreben, das Anklageprinzip möglichst rein durchzuführen“<sup>40</sup>. Die Bedeutung dessen illustriert Honig unter Anknüpfung an eine Formulierung von *Fuchs*:

„Denn das Hauptverfahren ,bringt für den Angeklagten die drückende Verpflichtung mit sich, in einer öffentlichen, jedermann zugänglichen Verhandlung vor seinen Mitbürgern auf eine kriminelle Anschuldigung sich rechtfertigen zu müssen und eine noch so glänzende Freisprechung kann doch das odium niemals ganz aufheben, das stets mit der Tatsache verknüpft ist, auf der Anklagebank gegessen ... zu haben.“<sup>41</sup>

Zum Abschluss beschwört Honig die „neue Macht“ der Staatsanwaltschaft:

„Das summarische Verfahren in den heute zulässigen Grenzen aber hat aufgehört, ein Prozeß für Bagatellsachen zu sein. Möge die Anklagebehörde – trotz der ihr durch die neue Verordnung gebotenen Handhabe – den Prozeß selbst nicht zur Bagatelle werden lassen.“<sup>42</sup>

## C. Aktualität

Wie schneidet nun das heutige Recht vor diesem Hintergrund ab – wie aktuell ist, anders gewendet, die Kritik Honigs? Wirft man einen Blick auf die aktuelle Gesetzeslage, so fällt die Antwort auf diese Frage differenziert aus.

Einiges hat sich durchaus im Sinne Honigs verbessert. Insbesondere sind nicht mehr alle Verfahren vor dem Strafrichter bzw. der Strafrichterin oder dem Schöffengericht taugliche Verfahren für das beschleunigte Verfahren, sondern nur noch die Fälle des § 417: Wenn die Sache „auf Grund des einfachen Sachverhalts oder der klaren Beweislage zur sofortigen Verhandlung geeignet ist“. Die formellen wurden also durch materielle Voraussetzungen ersetzt. Eine mündliche Anklageerhebung bleibt möglich, ein Eröffnungsbeschluss ist weiterhin entbehrlich. Allerdings

<sup>37</sup> *Honig*, MSchrKrim 1924, S. 138 (153), anschließend an *Staff*, DRiZ 1924, S. 34 (37).

<sup>38</sup> *Honig*, MSchrKrim 1924, S. 138 (154).

<sup>39</sup> *Honig*, MSchrKrim 1924, S. 138 (154).

<sup>40</sup> *Honig*, MSchrKrim 1924, S. 138 (154).

<sup>41</sup> *Honig*, MSchrKrim 1924, S. 138 (154), anschließend an *Fuchs*, Das Hauptverfahren in erster Instanz, in: Holtzendorff (Hg.), Handbuch des deutschen Strafprozeßrechts, Bd. 2, Berlin 1879, S. 3 (4).

<sup>42</sup> *Honig*, MSchrKrim 1924, S. 138 (154).



hat das Gericht durchaus zu prüfen, ob ein hinreichender Tatverdacht vorliegt.<sup>43</sup> Gemäß § 419 I 1 ist zu prüfen, ob sich die Sache zur Verhandlung im beschleunigten Verfahren eignet, und gemäß § 419 II kann bis zur Verkündung des Urteils in ein ordentliches Verfahren gewechselt werden. Das Gericht steht somit wieder, in den Worten Honigs, über der Staatsanwaltschaft. Die Beweisaufnahme kann zwar gemäß § 420 I, II erleichtert werden, doch bedarf dies gemäß Absatz 3 der Zustimmung des Angeklagten, des Verteidigers und der Staatsanwaltschaft, soweit sie in der Hauptverhandlung anwesend sind.

Gleichwohl würde Honig an der heutigen Rechtslage wohl noch einige Punkte zu kritisieren haben. Ein Widerspruchsrecht der beschuldigten Person gegen die Verfahrensart existiert auch heute nicht.<sup>44</sup> Und die Berufung ist grundsätzlich zulässig, allerdings für Bagatellverfahren durch § 313 eingeschränkt, was vielfach bemängelt wird.<sup>45</sup> Kritikwürdig bliebe darüber hinaus in den Augen Honigs wohl vor allem die mangelnde Verteidigung. Ist eine Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten zu erwarten, wird dem Beschuldigten gemäß § 418 IV ein Verteidiger bestellt; im Übrigen bleibt er jedoch unverteidigt. Dies wurde nicht nur von Honig, sondern wird auch heute von vielen Stimmen kritisiert.<sup>46</sup> Einige fordern ausdrücklich eine notwendige Verteidigung in sämtlichen Verfahren.<sup>47</sup> Diese Forderung erscheint etwa plausibel, wenn man bedenkt, dass die Entscheidung nach § 420 III durchaus schwierig sein kann: Hiernach hängen die Erleichterungen im Rahmen der Beweisaufnahme von der Zustimmung des Angeklagten ab – eine Entscheidung, deren Tragweite dieser mitunter kaum überblicken dürfte.<sup>48</sup> Andererseits dürfte eine notwendige Verteidigung diese Verfahrensart nicht unbedingt populärer machen.<sup>49</sup>

Im Übrigen findet auch Honig eher beiläufig geäußerte Kritik an der fehlenden Vorbereitungszeit für die Verteidigung noch heute einige Zustimmung. Vielfach wird darauf verwiesen, dass die anvisierte Beschleunigung eine effektive Verteidigung vereitele.<sup>50</sup> Regelmäßig wird insoweit angenommen, dass ein beschleunigtes

---

<sup>43</sup> KK-StPO-Graf, 8. Aufl. 2019, § 418 Rn. 2; LR-StPO-Gaede, Bd. 9/3, 27. Aufl. 2022, § 418 Rn. 12 f.; Meyer-Goßner/Schmitt, 65. Aufl. 2022, § 418 Rn. 3.

<sup>44</sup> Klarstellend KK-StPO-Graf (Fn. 43), § 417 Rn. 3; kritisch hierzu etwa Ambos, JA 1998, S. 281 (293).

<sup>45</sup> Kritisch hierzu etwa Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 6; KK-StPO-Graf (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 3; die Verfassungsmäßigkeit bestätigend jedoch OLG Frankfurt a.M., NStZ-RR 1997, 273.

<sup>46</sup> Kritisch etwa Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 5; MüKo-StPO-Putzke/Scheinfeld, Bd. 3/1, 2019, Vor. § 417 Rn. 26; SK-StPO-Paefgen, Bd. 8, 5. Aufl. 2020, § 418 Rn. 26.

<sup>47</sup> Ernst, StV 2001, S. 367 (371); LR-StPO-Gaede (Fn. 43), § 417 Rn. 66 spricht sich für einen „Ausbau der notwendigen Verteidigung“ aus.

<sup>48</sup> Bandisch, StV 1994, S. 153 (157); Neumann, StV 1994, S. 273 (276): „Gefahr einer Überrumpelung“; Scheffler, NJW 1994, S. 2191 (2195); Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 5.

<sup>49</sup> Vgl. auch Meyer-Goßner/Schmitt (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 5.

<sup>50</sup> MüKo-StPO-Putzke/Scheinfeld (Fn. 46), Vor. § 417 Rn. 26; Weigend, ZStW 113 (2001), S. 271 (295).

Verfahren nur zulässig sei, wenn genügend Zeit für die Vorbereitung der Verteidigung zur Verfügung stehe, und insoweit auf Artikel 6 III b EMRK verwiesen.<sup>51</sup> Die RiStBV hat diese Überlegung aufgenommen und sieht in Nr. 146 I Satz 2 vor:

Das beschleunigte Verfahren kommt nicht in Betracht, wenn Anlass besteht, die Person des Beschuldigten und sein Vorleben genau zu erforschen oder wenn der Beschuldigte durch die Anwendung dieses Verfahrens in seiner Verteidigung beeinträchtigt werden würde.

Schließlich findet Honigs Vorschlag einer Zustimmungsbefähigung der Begrenzung der Beweisaufnahme zwar Niederschlag in § 420, doch bleibt das von ihm erwähnte grundsätzliche Spannungsfeld zwischen Beschleunigung und Wahrheitsfindung bestehen. Dementsprechend erfahren die Einschränkungen im Beweisaufnahmerecht auch heute noch harsche Missbilligung.<sup>52</sup>

Vor diesem Hintergrund findet sich auch aktuell vielfältige Kritik an dem beschleunigten Verfahren als solchem.<sup>53</sup> *Schmitt* etwa bezeichnet dieses als „nicht bedenkenfrei“, denn „die Regeln des ‚Normalverfahrens‘“ seien „wohlüberlegt“<sup>54</sup>. Von „Gefahren für einen rechtsstaatlichen Prozess“<sup>55</sup> und „erheblichen rechtsstaatlichen Bedenken“<sup>56</sup> ist die Rede sowie von der erfreulichen Tendenz, dass die Zahl der beschleunigten Verfahren seit Jahren sinke.<sup>57</sup> Zum Teil wird gar die Abschaffung dieser Verfahrensart gefordert und darauf verwiesen, dass die vermeintlichen Vorteile auch durch ein zügig durchgeführtes Normalverfahren zu erreichen seien.<sup>58</sup> Zusammenfassend kann man daher zwar sagen, dass viele der Pflaster, die Honig vorgestellt hat, mittlerweile auf die Normen der Strafprozessordnung geklebt wurden<sup>59</sup> – nichtsdestotrotz die Verfahrensart weiterhin einige größere Wunden aufweist, für die noch keine Heilung gefunden wurde.

---

<sup>51</sup> Meyer-Goßner/*Schmitt* (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 4; SK-StPO-*Paeffgen* (Fn. 46), § 418 Rn. 25; LR-StPO-*Gaede* (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 14; strenger *Weigend*, ZStW 113 (2001), S. 271 (295), wonach das deutsche Recht Art. 6 III EMRK „mißachtet“.

<sup>52</sup> *Bandisch*, StV 1994, S. 153 (157); *Neumann*, StV 1994, S. 273 (276); *Scheffler*, NJW 1994, S. 2191 (2193); *Loos/Radtke*, NStZ 1996, 7 (11 f.); KK-StPO-*Graf* (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 3; Meyer-Goßner/*Schmitt* (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 6; SK-StPO-*Paeffgen* (Fn. 46), Vor. § 417 Rn. 8.

<sup>53</sup> Siehe etwa die Kritik bei Meyer-Goßner/*Schmitt* (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 3 f.; LR-StPO-*Gaede* (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 14 f.

<sup>54</sup> Meyer-Goßner/*Schmitt* (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 3.

<sup>55</sup> Ebd., Vor. § 417 Rn. 7.

<sup>56</sup> *Ambos*, JA 1998, S. 281 (293); siehe auch *Meyer-Goßner*, Wesen und Sinn des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff StPO, in: Graul/Wolf (Hg.), Gedächtnisschrift Meurer, Berlin 2002, S. 421 (435).

<sup>57</sup> Meyer-Goßner/*Schmitt* (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 7.

<sup>58</sup> Siehe etwa *Meyer-Goßner* (Fn. 56), S. 421 (435); *Scheffler*, NJW 1994, S. 2191 (2195); LR-StPO-*Gaede* (Fn. 43), Vor. § 417 Rn. 64: hält die Forderung nach der Abschaffung der Verfahrensart für „verständlich“, sieht aber gleichzeitig Anlass das beschleunigte Verfahren zu reformieren.

<sup>59</sup> Eine Rezeption Honigs hat gleichwohl kaum stattgefunden. Eine Ausnahme stellt SK-StPO-*Paeffgen* (Fn. 46), Vor. § 417 Rn. 10 Fn. 56, dar.

## D. Würdigung und weiterführende Überlegungen

Um zu der Ausgangsfrage zurückzukehren: Wie aktuell sind die Fragen, die Honig in seinem Beitrag von 1924 behandelt? Das Fazit der vorhergegangenen Überlegungen lautet: Hochaktuell. Dabei ist deutlich geworden, dass Kritik, die sich gegen die konkrete Ausgestaltung des beschleunigten Verfahrens richtet, von Kritik zu trennen ist, die sich gegen diese Verfahrensart *als solche* richtet. Hält man beispielsweise jedwede Erleichterungen im Rahmen der Beweisaufnahme als Beeinträchtigung der Wahrheitserforschungspflicht für unzulässig, so liegt es nahe, dafür zu plädieren, das beschleunigte Verfahren abzuschaffen. Betrachtet man das Anliegen der Verfahrensbeschleunigung hingegen als grundsätzlich legitim, geht es im Kern darum, wie dieses Verfahren adäquat ausgestaltet werden kann. Hier wird es insbesondere darum gehen, die Position der angeklagten Person zu stabilisieren – etwa durch eine notwendige Verteidigung oder ein Widerspruchsrecht gegen die Verfahrensart als solche.

### I. Reale Gegebenheiten in den Blick nehmen

Die Entscheidung, ob man das beschleunigte Verfahren als solches ablehnt oder nicht, hat sich insbesondere auch den realen Gegebenheiten zuzuwenden. Hierzu erscheinen zwei Anmerkungen geboten.

#### 1. „Bagatelldelikte“

Wenn man bedenkt, dass das beschleunigte Verfahren vor allem für sogenannte „Bagatelldelikte“ gedacht ist, gilt es zunächst, auch die kriminologischen Tatsachen in den Blick zu nehmen. Die häufigsten in Deutschland begangenen Straftaten stellen Diebstahlsdelikte dar, die 2021 rund 30% der registrierten Straftaten ausmachen.<sup>60</sup> Bei rund 40% der Ladendiebstähle übersteigt der Warenwert nicht einmal den Wert von 15 Euro.<sup>61</sup> Es gilt allerdings zu berücksichtigen, dass diese Taten zu einem nicht unerheblichen Teil von Angehörigen marginalisierter Personengruppen, nicht selten im Rahmen der sogenannten Beschaffungskriminalität, begangen werden: Von suchtkranken, psychisch kranken und/oder wohnungslosen Personen. In diesen Fällen sind Personen betroffen, die zum einen ihre eigene Verteidigung kaum bewältigen können und zum anderen einer solchen besonders bedürfen – sich aber

---

<sup>60</sup> Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 2021, Flyer, online unter: [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/pks2021\\_node.html;jsessionid=ECE7C490BA6A2916225602D0C4592724.live292](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/pks2021_node.html;jsessionid=ECE7C490BA6A2916225602D0C4592724.live292), abgerufen am 19.10.2022.

<sup>61</sup> Bundeskriminalamt, Polizeiliche Kriminalstatistik 2021, T07 Aufgliederung nach Schadenshöhe, online unter: <https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2021/PKSTabellen/BundFalltabellen/bundfalltabellen.html?nn=194190>, abgerufen am 19.10.2022.

eben nicht typischerweise selbstständig anwaltlichen Beistand organisieren (können). Gleichzeitig kommt es gerade hier häufig zu Ermittlungsdefiziten, die etwa infolge der untergeordneten Bedeutung, die den Taten zugemessen wird, aber auch aufgrund von Vorurteilen gegenüber den beschuldigten Personen auftreten können.<sup>62</sup>

Gleichwohl existiert freilich ein großer Anteil an Bagatellkriminalität, der mitnichten immer von Angehörigen vulnerabler Personengruppen begangen wird<sup>63</sup> und dem häufig durchaus sehr einfache Beweissituationen zugrunde liegen. Zudem richtet sich das beschleunigte Verfahren besonders häufig gegen Personen ohne festen Wohnsitz in Deutschland und kommt dann regelmäßig in Verbindung mit § 127b StPO zum Einsatz. Hier wäre eine Verurteilung außerhalb der Kombination der §§ 417 ff. mit § 127b StPO vielfach kaum möglich.<sup>64</sup> Zudem hilft das beschleunigte Verfahren, eine Untersuchungshaft zu verkürzen.<sup>65</sup> Zusammenfassend existiert also ein nicht unerheblicher Teil von Kriminalität, die für eine Erledigung im beschleunigten Verfahren grundsätzlich geeignet erscheint, auch wenn die Überlegungen insoweit differenziert ausfallen müssen und die tatsächliche Situation der Betroffenen nicht ausblenden dürfen.

## 2. Wie überlastet ist die Justiz?

Darüber hinaus ist es lohnenswert, das ständige Credo von der überlasteten Justiz zu hinterfragen. Schon in den 1990er Jahren war es in aller Munde.<sup>66</sup> Doch, so zeigt ein Blick in die Statistiken, nimmt jedenfalls die Zahl der registrierten Straftaten seit Jahrzehnten kontinuierlich ab.<sup>67</sup> Natürlich gibt es „Mammutverfahren“ wie etwa zur Aufklärung der NSU-Verbrechen oder auch große wirtschaftsstrafrechtliche Verfahren, die langfristig in erheblichem Umfang gerichtliche Ressourcen binden. Doch betreffen diese typischerweise eher landgerichtliche, nicht amtsgerichtliche Verfahren. Daneben ist freilich an Ballungsgebiete zu denken, die vielfach kaum von der abnehmenden Tendenz der Straftaten profitieren dürften. Der statistisch

---

<sup>62</sup> Zur Strafverfolgung marginalisierter Gruppen *Singelstein/Kunz*, Kriminologie, 8. Aufl., Bern 2021, § 21; *Köbel*, NK 31 (2019), S. 249 (257 ff); *Rieker*, Anfangsverdacht und Vorurteil. Eine strafprozessrechtliche Untersuchung, Berlin 2021, S. 107 ff.

<sup>63</sup> *Neubacher*, Kriminologie, 4. Aufl., Baden-Baden 2020, 17. Kapitel Rn. 3 („Kriminalität der Normalen“).

<sup>64</sup> Vgl. auch *Rengier* (Fn. 3), S. 631 (632 f.).

<sup>65</sup> *Loos/Radtke*, NStZ 1996, S. 7 (13); *Ambos*, JA 1998, S. 281 (293): „der einzige rechtsstaatliche Vorteil dieses Verfahrens“; *Rengier* (Fn. 3), S. 631 (648); *KMR-StPO-Metzger*, Bd. 7, 115. Aktualisierung, Vor § 417 Rn. 14.

<sup>66</sup> Siehe etwa die Kritik bei *Ambos*, JA 1998, S. 281.

<sup>67</sup> Bundesamt für Statistik, Fachserie 10 Reihe 3 – Strafverfolgung – 2020, S. 12, online unter: [https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300207004.pdf;jsessionid=873E30ED71B10C8F6EE60DF8E217D505.live722?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Strafverfolgung-Strafvollzug/strafverfolgung-2100300207004.pdf;jsessionid=873E30ED71B10C8F6EE60DF8E217D505.live722?__blob=publicationFile), abgerufen am 19.10.2022.

registrierte Alltag sieht jedoch eher unauffällig aus: Strafverfahren waren im Jahr 2020 durchschnittlich vor dem Amtsgericht 4,6 Monate und vor dem Landgericht bei den in erster Instanz erledigten Verfahren 8,1 Monate anhängig.<sup>68</sup> Die Anzahl der Neuzugänge und der erledigten Verfahren nimmt zudem vor den Amtsgerichten jedenfalls seit den Nullerjahren ab. Vor den Landgerichten ist jedenfalls im Vergleich zu den 90er Jahren in der Tendenz auch eher eine Abwärtsbewegung zu verzeichnen.<sup>69</sup>

Warum ist trotzdem so häufig von einer allgemein überlasteten Justiz die Rede? Man kann dies als Teil einer allgemeinen Symptomatik begreifen. Einem Gefühl von „zu viel“, das in vielen Bereichen der Gesellschaft zu verzeichnen ist. Der Soziologe Hartmut Rosa spricht hier von einer „gesellschaftlichen Zeitverdichtung“ und entwickelte vor diesem Horizont eine Theorie der sozialen Beschleunigung.<sup>70</sup> Die Zeit wird hiernach in ihrer sozialen Dimension als geteilte Ordnungsvorstellung begriffen. Neben eine technische Beschleunigung und eine Beschleunigung des sozialen Wandels trete eine Beschleunigung des individuellen Lebenstempos – in objektiver wie subjektiver Hinsicht. Subjektiv hätten die Individuen das Gefühl, in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht mehr alle Handlungen bewältigen zu können. Letztlich entstehe so die Wahrnehmung einer „gleichsam bewegungslosen und in sich erstarrten Steigerungsspirale“<sup>71</sup>. Vor diesem Hintergrund lässt sich die These aufstellen, dass nicht nur die breite Gesellschaft bekanntermaßen trotz abnehmender Straftaten das Gefühl hat, diese nähmen zu, sondern auch in der Justiz vielfach das Empfinden vorherrscht, „überschwemmt“ zu werden.

Dabei kann nicht nur die Wurzel dieses Gefühls als Symptom einer allgemeinen Stimmung begriffen werden, sondern auch die Reaktionen hierauf. Nils Janson schreibt in seiner kürzlich erschienenen Monographie „Der beschleunigte Staat“ von einer „allgemeinen Zeitkrise“<sup>72</sup>, die alle drei Gewalten befallen habe. Er identifiziert und systematisiert „Kategorien staatlicher Reaktionen auf soziale Beschleunigung“ im Sinne von „Reaktionsmustern“<sup>73</sup>. Diese umfassten die „Flexibilisierung staatlicher Hoheitsgewalt, die Dynamisierung von Verfahren sowie die Modifizierung wesentlicher Verfahrensprinzipien (insb. die nachvollziehende Sachaufklärung)“<sup>74</sup>. Jansons Schlussfolgerung lautet, dass sich die soziale Beschleunigung als

---

<sup>68</sup> Bundesamt für Statistik, Fachserie 10 Reihe 2.3 – Strafgerichte – 2020, S. 40, 78, online unter: [https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/\\_publikationen-fachserienliste-10.html](https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-10.html), abgerufen am 19.10.2022.

<sup>69</sup> Bundesamt für Statistik, Fachserie 10 Reihe 2.3 – Strafgerichte – 2020, S. 13, online unter: [https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/\\_publikationen-fachserienliste-10.html](https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-10.html), abgerufen am 19.10.2022.

<sup>70</sup> Rosa, Beschleunigung. Die Veränderung der Zeitstrukturen in der Moderne, Frankfurt am Main 2005.

<sup>71</sup> Rosa (Fn. 70), Klappentext.

<sup>72</sup> Janson, Der beschleunigte Staat, Tübingen 2021, S. 1.

<sup>73</sup> Ebd., S. 295.

<sup>74</sup> Ebd.

eine derart „erhebliche Herausforderung für den demokratischen Verfassungsstaat“ herausgestellt habe, dass „dieser insgesamt als beschleunigter Staat charakterisiert werden“<sup>75</sup> könne. Er beschwört in der Folge insbesondere die „Bewahrung von Entscheidungszeiträumen“<sup>76</sup>.

Selbst wenn also eine Überlastung der Justiz tatsächlich angenommen wird, so wäre zunächst einmal nach Möglichkeiten für Entlastungen zu suchen, die diese Entscheidungszeiträume unangetastet lassen. Es kann und darf keine Urteile „im Namen der Eile“ geben. Der ehemalige BGH-Richter Wolfgang Neskovic führte hierzu einmal im Deutschlandfunk aus:

„Für die richterliche Arbeit gilt: Die Mutter der Wahrheit und Gerechtigkeit ist die Zeit, und ein Richter ohne die notwendige Zeit ist wie ein Maurer ohne Kelle.“<sup>77</sup>

Insbesondere sollten Wege, über die außerhalb des Strafprozesses für Entlastungen gesorgt werden könnten, nicht vorschnell ausgeblendet werden. Hier ist insbesondere an Entlastungen mit Blick auf die erwähnte Beschaffungskriminalität oder Deliktstypen wie das Erschleichen von Beförderungsleistungen und damit im materiell-rechtlichen Bereich zu denken.

---

<sup>75</sup> Ebd.

<sup>76</sup> Ebd., S. 301 f.

<sup>77</sup> Deutschlandfunk.de, Wolfgang Neskovic im Gespräch mit Christoph Heinemann, 1.7.2016, online unter: <https://www.deutschlandfunk.de/rechtsstreit-zwischen-richter-und-olg-praesidentin-ein-100.html>, abgerufen am 19.10.2022.